



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Nitsch (SSW)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Landesaufnahmeanordnung für Êzîdinnen und Êzîden

Vorbemerkung:

Mit der Drs. 20/2606 beschloss der schleswig-holsteinische Landtag eine Landesaufnahmeanordnung für Êzîdinnen und Êzîden aus humanitären Gründen. Darüber hinaus wurde die Landesregierung gebeten, zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Abschiebestopp geboten ist.

1. Wurde eine Landesaufnahmeanordnung umgesetzt?

Antwort:

Nein, denn die Zustimmung des Bundes wurde nicht gegeben. Das MSJFSIG hat mit Schreiben vom 31.01.2025 das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) um Erteilung des Einvernehmens gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zu dem Entwurf einer Landesaufnahmeanordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für Personen mit jesidischer Religions-/Volkszugehörigkeit vornehmlich aus dem (Nord-) Irak (Landesaufnahmeanordnung – LAAO) gebeten.

Das BMI hat mit Schreiben vom 17.03.2025 mitgeteilt, das Einvernehmen aus grundsätzlichen Erwägungen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Migrationspolitik des Bundes nicht erteilen zu können.

2. Für wie viele Menschen wurden die Abschiebungen mit Beschluss der genannten Drucksache ausgesetzt?

Antwort:

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Religionszugehörigkeit wird statistisch nicht erfasst.

3. Hat es seitdem einen (weiteren) Abschiebestopp für Êzîdinnen und Êzîden gegeben?

Antwort:

Nein.

Wenn ja, wie und wann wurde dieser umgesetzt? -

4. Wie viele Menschen êzîdischen Glaubens wurden aus Schleswig-Holstein seit 16.10.2024 abgeschoben? Bitte nach Aufnahmeländern aufschlüsseln.

Antwort:

Eine statistische Erfassung der Volks- oder Religionszugehörigkeit findet nicht statt, siehe die Antwort zur Frage 2.

Das schließt nicht aus, dass den zuständigen Behörden die jesidische Volks-/Religionszugehörigkeit im Einzelfall bekannt wird. Nachweislich hat es im Jahr 2024 eine Abschiebung einer Person mit jesidischer Volks-/Religionszugehörigkeit gegeben. Im Jahr 2025 wurden zwei Personen mit jesidischer Volks-/Religionszugehörigkeit abgeschoben; eine Person ist freiwillig ausgereist. Aufnahmeland war in allen Fällen die Türkei.

Das MSJFSIG hat zuletzt mit Erlass vom 20.01.2025 die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden auf das Erlass vom 26.02.2024 hingewiesen. Darin wurde über die Bitte des Bundesministeriums des Innern um eine besonders sorgfältige Prüfung von Fällen ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger mit jesidischer Volks-/Religionszugehörigkeit informiert und darum gebeten, Betroffene grundsätzlich hinsichtlich der Möglichkeiten einer Asyl- oder Asylfolgeantragstellung zu beraten.